

Sonderausgabe

53 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 30.12.2024

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 143 Unna I
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

1730-1744

Bundestagswahl 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 143 Unna I

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 27. Dezember 2024 **[1]** den **23. Februar 2025** als Wahltag für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt.

Gemäß § 32 BWO **[2]** fordere ich hiermit unter Berücksichtigung der sich aus der Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) **[3]** ergebenden verkürzten wahlrechtlichen Fristen zur

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 143 Unna I

auf.

Der Wahlkreis 143 Unna I umfasst gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 BWG **[4]** die nachfolgenden Städte und Gemeinden:

Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Schwerte und Unna

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Personen jeden Geschlechts aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

1. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- 1.1. Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 143 Unna I können gemäß § 19 BWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung des BMI spätestens am

Montag, 20. Januar 2025, bis 18:00 Uhr,

beim

**Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 143 Unna I
Kreiswahlbüro (Steuerungsdienst | Gebäudeteil E | Raum E.110)**

**Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna**

schriftlich eingereicht werden.

- 1.2. Die erforderliche Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sind und beim Kreiswahlleiter **im Original** vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.
- 1.3. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig und werden vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen.**
- 1.4. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor dem genannten Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

2. Wählbarkeit

2.1. **Wählbar** ist gemäß § 15 Absatz 1 BWG, wer am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

2.2. Nicht wählbar ist gemäß § 15 Absatz 2 BWG, wer

- a) nach § 13 BWG vom Wahlrecht (infolge Richterspruchs) ausgeschlossen ist oder
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden.

4. Beteiligungsanzeige

4.1. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie der Bundeswahlleiterin ihre **Beteiligung** an der Wahl **schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat.

(§ 18 Absatz 2 BWG i. V. m. § 1 Nr. 1a) der Rechtsverordnung des BMI)

4.2. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien der

**Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden**

spätestens am **Dienstag, 7. Januar 2025, bis 18:00 Uhr** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige sind der satzungsgemäße Name sowie – falls in der Satzung festgelegt – die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben. Hierbei ist die Schreibweise in der Satzung maßgeblich.

Die Anzeigefrist ist, wie die Einreichungsfrist bei Wahlvorschlägen, eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Anzeigen sind unwirksam und können nicht mehr zur Anerkennung der Partei für die Wahl führen.**

4.3. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

4.4. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden.

4.5. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am Dienstag, 14. Januar 2025 fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sog. „etablierte Parteien“) und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die anstehende Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind (sog. „nicht-etablierte Parteien“).

- 4.6. Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.
(§ 18 Absatz 4 BWG i. V. m. § 1 Nr. 1b) der Rechtsverordnung des BMI)
- 4.7. Eine Vereinigung, die durch die ablehnende Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert ist, kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch den Bundeswahlausschuss Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Bis zu einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht, längstens bis zum Ablauf des 23. Januar 2025, wird die Vereinigung als Partei behandelt und kann damit Wahlvorschläge, die im Übrigen allen weiteren wahlrechtlichen Anforderungen eines Wahlvorschlags genügen müssen, einreichen.
(§ 18 Absatz 4a BWG i. V. m. § 1 Nr. 1c) der Rechtsverordnung des BMI)

5. Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers

- 5.1. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht Mitglied einer anderen Partei** ist und in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer **besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist.
(§ 21 Absatz 1 BWG)
Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 PartG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- 5.2. Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit dem 27. März 2024 möglich.
(§ 21 Absatz 3 BWG)
- 5.3. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden **in geheimer Abstimmung** gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
(§ 21 Absatz 3 BWG)

- 5.4. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung **Einspruch** erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
(§ 21 Absatz 4 BWG)
- 5.5. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers **regeln die Parteien durch ihre Satzungen**.
(§ 21 Absatz 5 BWG)
- 5.6. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und mindestens zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.
Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der eidesstattlichen Versicherung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.
(§ 25 Absatz 2 BWG)

6. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlags

- 6.1. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Absatz 1 BWO nach dem **Muster der Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) deren Kennwort.
- 6.2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines Bewerbers** enthalten. Jeder Bewerber kann – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist **unwiderruflich** (§ 20 Absatz 1 BWG).
Die Vorlage der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags (§ 25 Absatz 2 BWG).

- 6.3. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört (§ 21 Absatz 1 BWG). Eine entsprechende **eidesstattliche Versicherung** des Wahlbewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- 6.4. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 10.

7. Vertrauenspersonen

- 7.1. Der Kreiswahlvorschlag soll Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.
(§ 22 Absatz 1 BWG).
- 7.2. Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.3. Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter ist es zweckmäßig, solche Personen zur Vertrauensperson und zur stellvertretenden Vertrauensperson zu bestimmen, die in Unna oder in der näheren Umgebung wohnen.

8. Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags

- 8.1. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird.
(§ 20 Absatz 2 BWG, § 34 Absatz 2 BWO).
- 8.2. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je 3 Vorstandsmitgliedern – darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der

Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

8.3. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die **nicht** im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sog. „nicht-etablierte Parteien“), müssen außerdem von

mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

(§ 20 Absatz 2 BWG)

9.2. **Andere Kreiswahlvorschläge**, also Wahlvorschläge von Wählergruppen und einzelnen Wahlberechtigten, müssen ebenfalls von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Absatz 3 BWG).

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO).

9.3. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 34 Absatz 4 BWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine

Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Des Weiteren sind Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten Verantwortlichen bzw. des benannten Datenschutzbeauftragten anzugeben (siehe Rückseite der Anlage 14 BWO).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterzeichnen**; neben der Unterschrift sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** des jeweiligen Wohnortes beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung **im Wahlkreis 143 Unna I wahlberechtigt** ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster des Beiblatts der Anlage 14 BWO gesondert erteilt werden.
Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf **nur einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift **auf allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen **ungültig**.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- f) Bei der Einreichung des Formblatts nach Anlage 14 BWO sollte darauf geachtet werden, dass auch die Rückseite der Anlage 14 (Informationen zum Datenschutz) mit eingereicht wird.

- 9.4. **Die Vorlage ausreichender Unterstützungsunterschriften mit ordnungsgemäßer Unterzeichnung und dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 25 Absatz 2 BWG).
- 9.5. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch ein strafrechtlich relevantes Wahldelikt vorliegen, z. B. Wahlfälschung gemäß § 107a Strafgesetzbuch (StGB) oder Wählertäuschung gemäß § 108a StGB in Verbindung mit § 108d StGB.

10. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) **Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt (Anlage 15 BWO):**
Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
Für den Bewerber einer Partei zusätzlich dessen Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- b) **Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 16 BWO):**
Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung.
- c) **Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 BWO)**
Versicherung an Eides statt (Anlage 18 BWO):
Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) – mit der nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt.
- d) **Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO):**
Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts

der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

11. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlags

11.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(§ 23 Satz 1 BWG)

Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

(§ 23 Satz 2 BWG)

11.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann **geändert** werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; es ist keine neue Sammlung von Unterstützungsunterschriften erforderlich.

(§ 24 Satz 1 und 2 BWG)

11.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung **ausgeschlossen**.

(§ 24 Satz 3 BWG)

12. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

12.1. Der Kreiswahlleiter prüft die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(§ 25 Absatz 1 BWG)

12.2. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können alle Mängel eines Wahlvorschlags behoben werden. **Nach Ablauf der Einreichungsfrist** können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

(§ 25 Absatz 2 BWG)

12.3. Ein in diesem Sinne **gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor**, wenn

- a) die **Form oder Frist** des § 19 BWG **nicht gewahrt** ist,
- b) die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 BWG **erforderlichen gültigen Unterschriften** mit dem **Nachweis der Wahlberechtigung** der Unterzeichner (bei Unterstützungsunterschriften) **fehlen**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die **Parteibezeichnung fehlt**, die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der **Parteieigenschaft abgelehnt** ist oder die **Nachweise** des § 21 BWG **über die Aufstellung des Bewerbers fehlen**,
- d) der **Bewerber mangelhaft bezeichnet** ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers **fehlt**.

12.4. **Nach der Entscheidung über die Zulassung** eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist **jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen**.

(§ 25 Absatz 3 BWG)

12.5. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson, im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter, den Kreiswahlausschuss anrufen.

(§ 25 Absatz 4 BWG)

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

13.1. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **Freitag, 24. Januar 2025, in öffentlicher Sitzung**.

(§ 10 Absatz 1 BWG, § 26 Absatz 1 Satz 1 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3a) der Rechtsverordnung des BMI)

13.2. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 36 Absatz 1 BWO).

Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Absatz 3 BWO).

- 13.3. Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 BWG Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind oder
 - b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG oder BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- 13.4. Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird.
(§ 26 Absatz 1 Satz 3 BWG)
- 13.5. Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird, fest.
(§ 36 Absatz 4 Satz 1 BWO)
- 13.6. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Absatz 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort.
(§ 36 Absatz 4 Satz 2 BWO)
- 13.7. Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt.
(§ 36 Absatz 5 BWO)
- 13.8. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen.
(§ 26 Absatz 2 Satz 1 BWG, § 37 Absatz 1 BWO).
- 13.9. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.
(§ 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 BWG).
- 13.10. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **30. Januar 2025** getroffen werden.
(§ 26 Absatz 2 Satz 4 und 5 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3b) der Rechtsverordnung des BMI)

14. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

- 14.1. Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am **3. Februar 2025** vom Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht.
(§ 26 Absatz 3 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3c) der Rechtsverordnung des BMI)
- 14.2. Der Kreiswahlleiter stellt vor der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge den Bedingungseintritt des § 26 Absatz 1 Satz 3 BWG (zugelassene Landeslisten der einreichenden Parteien) fest.
(§ 26 Absatz 3 BWG, § 38 Satz 1 BWO)

15. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge

- 15.1. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO sind beim Kreiswahlleiter erhältlich. Für die Anforderung der Vordrucke, bei etwaigen Rückfragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpersonen im Wahlbüro des Kreiswahlleiters:

Christian Krahl **Fon 02303 27-2010** **E-Mail: wahlen@kreis-unna.de**
Dorothea von der Heyde **Fon 02303 27-3210** **E-Mail: wahlen@kreis-unna.de**

- 15.2. Übersicht der erforderlichen Vordrucke (nach den Mustern der BWO):

- | | | |
|----|-----------|--|
| a) | Anlage 13 | Kreiswahlvorschlag |
| b) | Anlage 14 | Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) |
| c) | Anlage 15 | Zustimmungserklärung des Bewerbers mit Versicherung an Eides statt |
| d) | Anlage 16 | Bescheinigung der Wählbarkeit des Wahlkreisbewerbers |
| e) | Anlage 17 | Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers |
| f) | Anlage 18 | Versicherung an Eides statt zur Aufstellungsversammlung |

- 15.3. Die Formblätter nach Anlage 14 BWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) werden **auf Anforderung** vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 9.3 wird verwiesen.
Für Parteien können sie erst angefordert werden, wenn der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

16. Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin

Auch für die Bundestagswahl 2025 empfiehlt die Bundeswahlleiterin die Nutzung des im Internet zur Verfügung gestellten Kandidatenportals.

In dem Portal können die Vordrucke (mit Ausnahme der Formblätter gemäß Anlage 14 BWO) für die Teilnahme an der Bundestagswahl bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Durch Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle hilft das Kandidatenportal dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen.

Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro des Kreiswahlleiters (siehe Ziffer 15.1).

Die Vordrucke können aber auch wie bisher vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt werden.

17. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 143 Unna I vom 17.10.2024 mit der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

Unna, 30.12.2024

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 143 Unna I

gez. Holger Gutzeit
Stellv. Kreiswahlleiter

[1] veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 435 vom 27.12.2024

[2] Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283)

[3] Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 436)

[4] Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nr. 91)

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-15 17 |
amtsblatt@kreis-unna.de

Das Amtsblatt ist veröffentlicht unter www.kreis-unna.de/amtsblatt.

An- und Abmeldungen zum Amtsblatt-Newsletter nimmt die Stabsstelle Presse und Kommunikation unter pk@kreis-unna.de kostenlos entgegen.
